

EG ETHIK UND UMWELT
VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN VON WAREN UND
DIENSTLEISTUNGEN

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. EINLEITUNG

Die **Erste Group (EG)** wurde 1819 als erste österreichische Sparkasse gegründet. 1997 beschloss die EG, ein börsennotiertes Unternehmen zu werden, mit der Strategie, ihr Retail-Geschäft auf Zentral- und Osteuropa (CEE) auszuweiten. Seitdem ist der Kundenstamm durch zahlreiche Akquisitionen und organisches Wachstum von 600.000 auf über 16 Millionen gewachsen. Mehr als 99 % ihrer Kunden sind Bürger der Europäischen Union, die ihren Mitgliedsländern einen stabilen Rechtsrahmen bietet, der ihre wirtschaftliche Entwicklung unterstützt.

Heute ist die EG, gemessen an Kunden und Gesamtvermögen, einer der größten Finanzdienstleister im östlichen Teil der EU. Zu Ihren Kernaufgaben gehören neben der traditionellen Stärke in der Betreuung von Privatpersonen auch die Beratung und Unterstützung von Firmenkunden bei der Finanzierung, bei Investitionen und beim Zugang zu internationalen Kapitalmärkten, bei der Finanzierung des öffentlichen Sektors und bei Geschäften auf dem Interbankenmarkt.

Dieser EG-Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden: „Verhaltenskodex“) basiert auf: der Absichtserklärung (Statement of Purpose) der EG, Best Practice im Beschaffungsmanagement und den höchsten Standards in den Bereichen Ethik, Arbeitsrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutz und den damit verbundenen Managementsystemen. Die EG erwartet von allen ihren Lieferanten und Unterauftragnehmern, dass sie die in diesem Verhaltenskodex ausgedrückten Grundsätze teilen. Der Verhaltenskodex ist auch ein wichtiger Bestandteil unserer Verfahren zur Auswahl und Bewertung von Lieferanten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie diese Standards auch in der nachgeschalteten Lieferkette umsetzen.

Der Verhaltenskodex ist immer im Zusammenhang mit folgenden Faktoren zu betrachten:

- der Größe und Art des Unternehmens des Lieferanten;
- der Art der vom Lieferanten bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen;
- dem Rechtsgebiet, in dem der Lieferant tätig ist.

Ein wesentliches Prinzip dieses Verhaltenskodex ist, dass der Lieferant bei der Erfüllung der nachstehenden Anforderungen jederzeit die geltenden Gesetze einhält.

„Erste Group“ bezeichnet die Erste Group Bank AG („Erste Holding“) und alle Unternehmen, an denen die Erste Holding aktuell oder künftig beteiligt ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine direkte oder indirekte, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung handelt; sowie alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der Erste Holding einbezogen sind (einschließlich aller Mitglieder des Haftungsverbundes der österreichischen Sparkassen). Der Begriff Erste Group umfasst auch Unternehmen, die direkt oder indirekt von anderen Mitgliedern der Erste Group kontrolliert werden.

1.1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die Lieferanten in Bezug auf Nachhaltigkeit einhalten müssen. (Der Begriff „Lieferant“ bzw. „Lieferanten“ im Sinne dieses Verhaltenskodex bezeichnet alle Personen oder Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen für die EG bereitstellen.) Die EG erwartet von den Mitarbeitern ihrer Lieferanten, dass sie verantwortungsbewusst handeln, sich an diesen Verhaltenskodex halten und nach den darin enthaltenen Leitsätzen und Prinzipien arbeiten. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, diesen Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter weiterzugeben, sie diesbezüglich zu schulen und die Einhaltung des Verhaltenskodex sorgfältig zu überprüfen. Lieferanten sind vertraglich verpflichtet, soweit dies möglich und zumutbar ist, sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Verhaltenskodex an ihre Unterauftragnehmer weitergegeben werden. Sofern ein Lieferant Dritte (wie beispielsweise Unterauftragnehmer) beauftragt, erwartet die EG im Rahmen der

Geschäftsbeziehung zwischen ihr und dem betreffenden Lieferanten, dass diese Dritten ebenfalls nach den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Prinzipien arbeiten.

Mit diesem Verhaltenskodex soll sichergestellt werden, dass Unternehmen und Organisationen Kenntnis von den Grundwerten und zusätzlichen Verhaltensstandards haben, die die EG von ihren Lieferanten bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die EG verlangt. Dieser Verhaltenskodex unterstützt die laufende Umsetzung unserer Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Standards, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Charta der Vereinten Nationen (die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN) und die Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), zusätzlich zu unseren eigenen Richtlinien in allen Gliedern unserer vorgelagerten Versorgungskette.

1.2. KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Die EG erkennt an, dass das Erreichen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist, und hält die Lieferanten dazu an, ihre Betriebsabläufe kontinuierlich zu verbessern. In Fällen, in denen eine Verbesserung erforderlich ist, wird die EG die Einrichtung von Meilensteinen und Systemen unterstützen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsweise kontinuierlich verbessert wird. Geschieht dies nicht, hat diese Unterlassung direkte Auswirkungen auf die Fähigkeit des Lieferanten, Geschäfte mit der EG zu tätigen.

1.3. ANWENDUNG

Der Lieferant erkennt an, dass alle seine Tätigkeiten den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex unterliegen. Die Standards des Verhaltenskodex gelten zusätzlich und nicht ersetzend zu den Bestimmungen einer rechtlichen Vereinbarung oder eines Vertrags zwischen dem Lieferanten und der EG. (In Fällen, in denen die mit einem Lieferanten im Rahmen eines Einzelvertrags vereinbarten Verpflichtungen von den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätzen abweichen, sind die abweichenden Verpflichtungen maßgeblich.)

2. DIE VIER SÄULEN DES EG-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

2.1. MENSCHENRECHTE UND BESCHAFTIGUNG

Die EG unterstützt uneingeschränkt die Charta der Vereinten Nationen (die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN), die OECD-Leitsätze und die Grundkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und erwartet, dass der Lieferant alle Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte, bei seinen Geschäftsaktivitäten respektiert. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen.

2.1.1. KEINE KINDERARBEIT UND SCHUTZ JUNGER ARBEITNEHMER

Der Einsatz von Kinderarbeit durch den Lieferanten ist in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und dem Übereinkommen Nr. 182 über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit strengstens untersagt. Das ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung besagt, dass kein Kind unter 15 Jahren (bzw. 14 Jahren in bestimmten Entwicklungsländern) arbeiten darf, vorbehaltlich der durch die ILO oder die nationalen Gesetze zugelassenen Ausnahmen.

Wenn der Lieferant junge Arbeitnehmer beschäftigt, muss er nachweisen, dass sie durch die Beschäftigung keinen unangemessenen körperlichen Risiken ausgesetzt sind, die ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung schaden können.

2.1.2. KEINE MODERNE SKLAVEREI, KEIN MENSCHENHANDEL UND KEINE UNETHISCHE ANWERBUNG

Der Lieferant darf unter keinen Umständen Zwangsarbeit gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit und dem ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit einsetzen oder auf andere Weise davon profitieren. „Zwangsarbeit“ bezieht sich auf jede Form von Knechtschaftsverhältnissen, wie beispielsweise die Anwendung körperlicher Züchtigung, Arrest oder die Androhung von Gewalt als Mittel zur Disziplinierung, oder auf Überwachungsmaßnahmen wie die Einbehaltung von Ausweispapieren, Pässen, Arbeitsgenehmigungen oder Kautionen als Beschäftigungsbedingung. Falls der Lieferant innerhalb des gesetzlichen Rahmens Wanderarbeiter oder Häftlinge beschäftigt, muss die EG darauf aufmerksam gemacht werden, um die entsprechende, vom Lieferanten geführte Dokumentation zu überprüfen. Der Lieferant muss geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie alle Formen der modernen Sklaverei und des Menschenhandels in seinem eigenen Verantwortungsbereich und/oder entlang der Lieferkette zu eliminieren.

2.1.3. BESCHAFTIGUNGSPRAKTIKEN

Der Lieferant darf nur Personen beschäftigen, die gesetzlich befugt sind, in seinen Einrichtungen zu arbeiten. Zudem ist der Lieferant dafür verantwortlich, die Arbeitseignung der Mitarbeiter durch entsprechende Dokumentation zu belegen. Alle Arbeit muss freiwillig erfolgen, und es muss den Arbeitnehmern freistehen, die Arbeit aufzugeben oder ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. Die geleistete Arbeit muss so weit wie möglich auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses erfolgen, das durch nationales Recht und nationale Praxis begründet ist. Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern aufgrund von Arbeits- oder Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis

ergeben, dürfen nicht durch den Einsatz von reinen Arbeitsverträgen, Unterverträgen oder Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Lehrlingsausbildungssysteme umgangen werden, bei denen keine wirkliche Absicht besteht, Fertigkeiten zu vermitteln oder ein reguläres Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Auch dürfen solche Verpflichtungen nicht durch den übermäßigen Einsatz befristeter Arbeitsverträge umgangen werden. Im Falle der Beschäftigung über externe Personalvermittler hat der Lieferant das ILO-Übereinkommen Nr. 181 über private Arbeitsvermittler einzuhalten.

2.1.4. KEINE DISKRIMINIERUNG ODER BELÄSTIGUNG

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sämtliche Formen von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung und ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber seinen Mitarbeitern und am Arbeitsplatz vermieden werden.

Würde, Respekt und Integrität müssen für den Lieferanten zentrale Bedeutung im Umgang mit seinen Mitarbeitern haben:

- Der Lieferant darf in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung bei seinen Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken nicht aufgrund von Kriterien wie Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, körperliche Verfassung, nationale Herkunft, sexuelle Orientierung, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft, medizinische Untersuchungen oder Familienstand diskriminieren.
- Es wird keinerlei Form von psychischem, physischem, sexuellem oder verbalem Missbrauch, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung toleriert.
- Der Lieferant hat die Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter zu respektieren, wenn er personenbezogene Daten erhebt oder Praktiken zur Mitarbeiterüberwachung einführt.
- Beauftragt der Lieferant direkte oder unter Vertrag genommene Mitarbeiter mit der Erbringung von Sicherheitsleistungen zum Schutz seines Personals und Eigentums, so hat er sicherzustellen, dass dieses Sicherheitspersonal die gleichen Standards für eine faire und gleichberechtigte Behandlung anwendet.
- Der Lieferant muss über eine schriftliche Richtlinie zu Diversität, Inklusion und Nichtdiskriminierung verfügen.

2.1.5. ARBEITSZEITEN UND RUHETAGE

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und verbindlichen Industriestandards arbeiten, die sich auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden, einschließlich Pausen, Ruhezeiten, Urlaub sowie Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub beziehen. Wenn keine entsprechenden Gesetze vorliegen, darf der Lieferant keine reguläre Arbeitswoche von mehr als 60 Stunden verlangen. Den Mitarbeitern ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren, und Überstunden müssen freiwillig geleistet und mit einem Zuschlag vergütet werden.

2.1.6. LÖHNE UND SOZIALEISTUNGEN

Die Löhne und Sozialleistungen der Mitarbeiter des Lieferanten müssen mindestens den nationalen Gesetzen oder Industriestandards entsprechen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Darüber hinaus müssen verbindliche Tarifverträge eingehalten werden, einschließlich der Regelungen, die sich auf Überstunden und andere Zuschlüsse beziehen. In jedem Fall sollten die Löhne stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu decken und ein gewisses zusätzlich verfügbares Einkommen zu bieten. Der Lieferant darf keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme und auch keine sonstigen Lohnabzüge

vornehmen und hat bei der Beschäftigungs- und Vergütungspraxis jede Form der Diskriminierung zu unterlassen.

2.2. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ, FEUERSCHUTZ

Die EG erwartet, dass die Betriebs- und Managementsysteme sowie die Mitarbeiter der Lieferanten zur Vermeidung arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen beitragen.

2.2.1. ARBEITSUMFELD

Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitzustellen. Zu den Mindestanforderungen zählen die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessener Beleuchtung und Temperierung, Belüftung und sanitären Einrichtungen, persönlicher Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze. Betriebliche Anlagen müssen in Übereinstimmung mit den durch die geltenden Gesetze und Vorschriften festgelegten Standards errichtet und gewartet werden.

2.2.2. WOHNVERHÄLTNISSE & RESPEKTIERUNG DER PRIVATSPHÄRE

Wenn vom Lieferanten Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, sind diese in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zu errichten und instand zu halten und klar von allen Arbeitsbereichen zu trennen. Alle Unterkünfte müssen sauber und sicher sein, und die Arbeitnehmer müssen die Unterkünfte jederzeit frei betreten und verlassen können. Es müssen saubere Toilettenanlagen, Zugang zu Trinkwasser und Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln zur Verfügung gestellt werden. Alle Unterkünfte müssen den Arbeitnehmern auch eine angemessene Privatsphäre, eine angemessene Heizung und Belüftung sowie saubere Badezimmer bieten.

2.2.3. NOTFALLVORSORGE

Der Lieferant muss auf Notfälle vorbereitet sein. Dazu zählen Benachrichtigungs- und Evakuierungsverfahren für Mitarbeiter, Notfallschulungen und -übungen, geeignetes Erste-Hilfe-Material, geeignete Brandmelde- und -bekämpfungseinrichtungen sowie adäquate Notausgänge. Der Lieferant hat die Mitarbeiter regelmäßig zur Notfallplanung, zur Reaktion in Notfallsituationen und zur medizinischen Versorgung zu schulen.

2.2.4. PRODUKTQUALITÄT UND -SICHERHEIT

Alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen die nach den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen.

2.2.5. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN

Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften gewähren.

2.3. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN IM UMWELTSCHUTZ

Die EG verlangt von Lieferanten, alle geltenden gesetzlichen Umweltanforderungen einzuhalten und die kontinuierliche Verbesserung ihrer Umweltbilanz nachzuweisen.

2.3.1. TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um umwelt- und gesundheitsgefährdende Luftemissionen, einschließlich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren. Um die Umweltverträglichkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, müssen Lieferanten dafür sorgen, dass die Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette proaktiv reduziert werden, beispielsweise durch die verstärkte Nutzung kohlenstoffneutraler Energiequellen.

2.3.2. UMWELTGENEHMIGUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG

Der Lieferant hat alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -registrierungen einzuholen, auf aktuellem Stand zu halten und die diesbezüglichen Berichterstattungsrichtlinien einzuhalten, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln.

2.3.3. UMWELTMANAGEMENTSYSTEM

Der Lieferant hat ein entsprechendes Umweltmanagementsystem (basierend auf internationalen Normen wie z.B. ISO 14001) zu dokumentieren und einzuführen, um bedeutende Umweltauswirkungen zu identifizieren, zu kontrollieren und zu reduzieren.

2.3.4. GEFAHRENSTOFFE UND PRODUKTSICHERHEIT

Der Lieferant muss gefährliche Materialien, Chemikalien und Substanzen identifizieren und deren sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung gewährleisten. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Materialien, Chemikalien und Substanzen sind strikt einzuhalten. Der Lieferant muss die Materialeinschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einhalten, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter in Schlüsselpositionen über Produktsicherheitspraktiken informiert und darin geschult sind.

2.3.5. RESSOURCENVERBRAUCH, VERMEIDUNG VON UMWELTBELASTUNGEN UND ABFALLMINIMIERUNG

Der Lieferant hat seinen Verbrauch an natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie und Wasser, zu optimieren. Der Lieferant hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umzusetzen und nachzuweisen und die Entstehung von festem Abfall, Abwasser und Luftemissionen zu minimieren. Vor der Einleitung bzw. Entsorgung hat der Lieferant Abwasser und festen Abfall gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften angemessen zu kennzeichnen und zu behandeln.

2.4. GESCHÄFTLICHE NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN

Die EG verlangt von Lieferanten die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften zum ethischen Handel, die in den Ländern gelten, in denen Materialien beschafft und produziert werden („Verwendungsland“). Im Fall von Dienstleistungen ist der Ort der Leistungserbringung maßgeblich.

2.4.1. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, keinesfalls, weder direkt noch über Vermittler, persönliche oder unzulässige Vorteile anzubieten oder zu versprechen, um einen geschäftlichen oder sonstigen Vorteil von einem Dritten, gleich ob öffentlich oder privat, zu erhalten oder zu sichern. Der Lieferant darf keine Bestechungsgelder bezahlen oder annehmen, keine Schmiergelder vereinbaren oder annehmen und keine Handlungen vornehmen, die zur Verletzung geltender Antikorruptionsgesetze und –vorschriften führen, einschließlich der UK Bribery Acts, oder seine Geschäftspartner zu solchen Handlungen veranlassen.

Im Rahmen dieses Verhaltenskodex hat die EG strenge und verbindliche Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung implementiert. Das entsprechende Compliance-Integritätsprogramm wird laufend weiterentwickelt, um den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Das Geben und die Annahme von Geschenken und Einladungen im Rahmen von Geschäftsaktivitäten (außer in Bezug auf Amtsträger) ist innerhalb bestimmter Grenzen zulässig, die in folgenden Regelwerken festgelegt sind: Gruppenrichtlinie zur Korruptionsbekämpfung und lokale Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung – Zuwendungen: Vorgehen bei Geschenken und Einladungen.

2.4.2. VERBOT VON GELDWÄSCHE

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einhalten.

2.4.3. BESCHWERDEMECHANISMEN

Der Lieferant muss einen für sein Unternehmen geeigneten Beschwerdemechanismus einrichten, der anonyme und vertrauliche Beschwerden (im Zusammenhang mit ethischem Geschäftsverhalten, Menschenrechten oder Umweltbelangen) sowie deren Meldung und Bearbeitung ermöglicht.

WHISTLEBLOWER-SYSTEM DER ERSTE GROUP (Erste Integrity Line Platform)

Die EG duldet kein Verhalten, das gegen moralische und ethische Grundsätze und geltende Regeln und Vorschriften verstößt. Mit dem Whistleblowing-Programm der EG werden die Lieferanten der EG aufgefordert, frühzeitig Hinweise auf regelwidriges Verhalten zu geben.

Dieses Programm richtet sich insbesondere an Meldungen zu den folgenden Kategorien, ist aber nicht darauf beschränkt:

- Finanzkriminalität (Betrug, Unterschlagung, Veruntreuung etc.);
- Diebstahl (von Sachwerten und Informationen);
- Verletzung von Wertpapier- und Marktvorschriften (Insiderhandel, Marktmanipulation);
- Interessenkonflikte außerhalb von Wertpapiergeschäften (Einladungen, Geschenke, Nebentätigkeiten, Konzernbeziehungen etc.);
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern ungehinderten Zugang zum Whistleblower-System der EG zu gewähren.

Weitere Informationen über die Erste Integrity Line Platform sind unter folgendem Link verfügbar:
<https://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/tochtergesellschaften/erste-group-procurement/whistleblower>

2.4.4. AUFZEICHNUNGEN

Der Lieferant muss transparente und aktuelle Bücher und Aufzeichnungen führen, um die Übereinstimmung mit den geltenden Vorgaben für Materialien und Dienstleistungen sowie Regierungs- und Industrievorschriften nachzuweisen. Solche Informationen müssen der EG auf Anfrage offengelegt werden, sofern eine solche Offenlegung nicht gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

2.4.5. FREIER WETTBEWERB

Der Lieferant hat den fairen und freien Wettbewerb zu respektieren und die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze einzuhalten. Insbesondere darf der Lieferant keine wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit anderen Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten treffen oder eine mögliche marktbeherrschende Stellung missbrauchen.

2.4.6. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie Rechte an geistigem Eigentum respektieren und die damit verbundenen Informationen schützen.

2.4.7. EINHALTUNG DER GESETZE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENSICHERHEIT

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er alle geltenden Gesetze und maßgeblichen branchenspezifischen Standards in Bezug auf den Datenschutz und die Sicherheit personenbezogener und vertraulicher Informationen einhält. Der Lieferant muss sicherstellen, dass sensible Daten (z.B. Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) ordnungsgemäß und rechtmäßig erfasst, verarbeitet, gespeichert und gelöscht werden. Der Lieferant muss auch seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Sensible Daten und alle anderen vertraulichen Informationen dürfen nicht ohne die erforderliche Zustimmung an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Form zugänglich gemacht werden und sind in dieser Hinsicht besonders zu schützen.

2.4.8. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Der Lieferant ist verpflichtet, der EG jede Situation zu melden, die den Anschein eines Interessenkonflikts hat, und die EG darüber zu informieren, ob Mitarbeiter der EG oder mit der EG unter Vertrag stehende Fachleute in irgendeiner Weise an den Geschäften des Lieferanten beteiligt sein oder finanzielle Verbindungen zum Lieferanten haben könnten. Vom Lieferanten wird erwartet, dass sich seine Entscheidungsfindung ausschließlich an objektiven und faktenbasierten Kriterien orientiert und sich nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen leiten lässt.

2.4.9. NACHHALTIGE LIEFERKETTEN

Der Lieferant muss der EG auf Anfrage Informationen über seine Lieferketten vorlegen, die die EG zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen benötigt, um auf diese Weise Nachhaltigkeitsrisiken

in ihrer Lieferkette zu erkennen und zu reduzieren. Der Lieferant muss seinen Lieferanten ebenfalls eine entsprechende Offenlegungspflicht auferlegen, die diese auch an ihre Lieferanten weitergeben müssen. Der Lieferant muss in der Lage sein, alle potenziellen Quellen der primären Herkunft (Ursprungsland) im Zusammenhang mit durchgeföhrten Lieferungen offenzulegen. Die EG behält sich das Recht vor, den Lieferanten aufzufordern, eine vollständige Abbildung der Lieferkette bis zum Ursprung zu erstellen, um die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften in der vorgelagerten Lieferkette zu unterstützen.

2.4.10. PRÜFUNG DER EINHALTUNG DER NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN DURCH DIE ERSTE GROUP

Die EG erwartet, dass sich der Lieferant an alle geltenden Gesetze und Vorschriften hält, insbesondere an die vier hierin aufgeführten Säulen (Nachhaltigkeitsanforderungen), und sich um die Einhaltung internationaler und branchenspezifischer Standards und bewährter Verfahren bemüht. Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen Geschäftstätigkeiten durchgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden, einhalten.

Bei der Durchführung internationaler Geschäfte müssen Lieferanten die geltenden lokalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Hierzu zählen unter anderem Gesetze und Vorschriften, die folgende Bereiche betreffen: Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitspraktiken, Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Handelskontrolle, fairer Wettbewerb, Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Korruption.

Im Zuge der Aufnahme und Überprüfung einer potenziellen neuen Lieferantenbeziehung werden alle Elemente dieses Verhaltenskodex bewertet, wobei der Umfang der Geschäftstätigkeit des Lieferanten, sein Standort und die Art der bereitgestellten Waren und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Die EG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen und mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor der Vergabe eines neuen Auftrags und während der gesamten Geschäftsbeziehung zu überprüfen. Dies kann beispielsweise durch Supplier Audit Questionnaires (SAQs) und/oder durch Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen. Eine Vor-Ort-Überprüfung findet nur zu den regulären Geschäftszeiten in Anwesenheit von Vertretern des Lieferanten und unter Einhaltung der geltenden Gesetze, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, statt.

2.4.11. BEURTEILUNG VOR VERTRAGSABSCHLUSS

Wenn im Zuge der vorstehenden vorvertraglichen Beurteilung Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt werden, werden die daraus resultierenden Maßnahmen in den Vertrag aufgenommen. In diesem Fall ist der Lieferant mit Abschluss des Vertrags zur Ermittlung bereits vorhandener oder drohender Verletzungen der Nachhaltigkeitsanforderungen in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette innerhalb eines angemessenen Zeitraums sowie zur Beseitigung eventueller Fälle von Nichteinhaltung ohne zusätzliche Kosten für die EG verpflichtet.

Die Ergebnisse der vorvertraglichen Beurteilungen der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen stellen für die EG ein wichtiges Kriterium für die Vertragsvergabe dar.

2.4.12. VERSTOß GEGEN DIE NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN UND WEITERE FOLGEN

Wenn es zu einem Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Lieferanten gekommen ist oder ein solcher Verstoß möglich ist, muss der Lieferant dies an die EG melden. Die

EG hat das Recht, unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Begrenzung des Ausmaßes eines solchen Verstoßes zu treffen.

Der Lieferant muss ebenfalls alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Begrenzung des Ausmaßes eines solchen Verstoßes treffen.

Wenn der Lieferant die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt oder gegen sie verstößt, ist die EG berechtigt, die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen einzufordern oder den Vertrag mit dem Lieferanten außerordentlich zu kündigen.

Liegen begründete Informationen zu der Annahme vor, dass es in der vorgelagerten Lieferkette (bei indirekten Lieferanten der EG) zu einer Verletzung der Menschenrechts- oder Umweltauflagen gekommen ist, muss der Lieferant unverzüglich geeignete Präventionsmaßnahmen gegenüber dem betreffenden Lieferanten ergreifen und die EG bei ihren zur Vorbeugung, Beendigung oder Begrenzung des Verstoßes gesetzten Schritten unterstützen.

DISCLAIMER: Die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen werden durch den Vertragsabschluss mit einem Lieferanten nicht außer Kraft gesetzt. Es wird erwartet, dass Lieferanten weiterhin ihre Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex in regelmäßigen Abständen überprüfen. Durch diesen Verhaltenskodex werden die rechtlichen Verpflichtungen eines Lieferanten nicht gemindert, sondern vielmehr ergänzt dieser Verhaltenskodex die zwischen der EG und ihren Lieferanten geschlossenen Verträge. Dieser Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet; neue Versionen werden auf folgender Website veröffentlicht: <https://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/tochtergesellschaften/erste-group-procurement>. Jede Version trägt eine eindeutige Versionsnummer.